

Stromlieferbedingungen

(Stand: 01. Februar 2024)

1. Vertragspartner, Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Belieferung von Kunden durch die RegioGrünStrom GmbH & Co. KG („RGS“) mit elektrischer Energie für die vom Kunden angegebene Entnahmestelle außerhalb der Grund- oder Ersatzversorgung im Rahmen eines Sonderkundenvertrages.
- 1.2 Die Durchführung des Messstellenbetriebs nach dem MsbG ist nicht Leistungsgegenstand dieses Vertrages. Der Messstellenbetrieb wird durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht, sofern der Kunde nicht nach §§ 5ff. MsbG einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt.

2. Vertragsschluss, Lieferbeginn, Voraussetzungen

- 2.1 Der Stromvertrag kommt dadurch zustande, dass RGS die Bestellung des Kunden in Textform verbindlich bestätigt („Vertragsbestätigung“). Die Mitteilung über den Eingang der Bestellung („Auftragsbestätigung“) gilt nicht als Vertragsbestätigung.
- 2.2 Die Stromlieferung beginnt zum Wunschtermin des Kunden. Sofern eine Belieferung zum Wunschtermin aufgrund der bestehenden Regelungen zum Lieferantenwechsel, z.B. aufgrund des Bestehens einer längeren Kündigungsfrist im bisherigen Stromliefervertrag oder aufgrund des Nichtvorliegens der Kündigungsbestätigung des bisherigen Stromlieferanten oder aufgrund der fehlenden Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers nicht möglich ist, findet der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Termin statt.
- 2.3 Die Lieferung von Wärmestrom oder Mobilstrom zu den im Wärmestromtarif oder Mobilstromtarif genannten Bedingungen ist nur möglich, sofern und solange der Kunde die vom Netzbetreiber geforderten technischen Voraussetzungen für vergünstigten Bezug von getrennt gemessenem Wärmestrom oder Mobilstrom beachtet und einhält. Bei Verstößen gegen Satz 1 dieser Ziffer ist RGS berechtigt, im Zeitraum des Verstoßes den Strombezug des Kunden auf Grundlage des zum jeweiligen Zeitpunkt im Netzgebiet von RGS angebotenen Allgemeinstromtarif gegenüber dem Kunden abzurechnen.
- 2.4 Kommt innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande und ist die Verzögerung nicht durch RGS zu vertreten, so hat die RGS das das Recht, den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.
- 2.5 Sofern der Kunde auf dem Bestellformular seine E-Mail-Adresse angegeben hat, erklärt er sich damit einverstanden, dass RGS sämtliche Erklärungen und Mitteilungen in Bezug auf diesen Vertrag und seine Erfüllung an den Kunden per E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse schickt. Solange der Kunde gegenüber RGS keine andere E-Mail-Adresse angegeben hat,

gelten die an die mitgeteilte Adresse verschickten E-Mails als zugegangen.

3. Lieferpreis

- 3.1 Der Kunde ist ab Lieferbeginn i.S.v. Ziff. 2.2. zur Zahlung des vereinbarten Lieferpreises verpflichtet.
- 3.2 Der Lieferpreis für den verbrauchten Strom setzt sich zusammen aus einem verbrauchsabhängigen Netto-Arbeitspreis (ct/kWh) einschließlich der in Ziff. 3.4. genannten Preisbestandteile, einem jährlichen verbrauchsunabhängigen Netto-Grundpreis einschließlich der in Ziff. 3.5. genannten Preisbestandteile zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Höhe des Lieferpreises ist abhängig vom gewählten Tarif und ergibt sich aus der Vertragsbestätigung.
- 3.3 Sofern der Kunde einen DUO-Tarif bestellt, bestehen abweichend von Ziff. 3.2. zwei Lieferpreise. Nach dem HT-Arbeitspreis werden die Strommengen abgerechnet, die RGS in der Hochlastzeit im jeweiligen Netzgebiet an den Kunden liefert. Der NT-Arbeitspreis gilt in allen sonstigen Bezugszeiten. Ziff. 3.2. gilt im Übrigen entsprechend.
- 3.4 Der Netto-Arbeitspreis enthält Vertriebs-, Verwaltungs- und Beschaffungskosten (einschließlich einer Marge) inklusive der Kosten für Herkunftsachweise und Ausgleichsenergiekosten, das an den Netzbetreiber abzuführende arbeitsbezogene Netznutzungsentgelt, die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage i.S.v. § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Konzessionsabgabe und die Stromsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- 3.5 Der Netto-Grundpreis enthält den an den Netzbetreiber abzuführenden Jahresgrundpreis für die Netznutzung sowie das jährliche Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung („Messentgelt“) des grundzuständigen Messstellenbetreibers für konventionelle Messstellen, sofern ein solches Entgelt anfällt. Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem und ist der grundzuständige Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb zuständig, enthält der Netto-Grundpreis das Messentgelt nur, sofern das Messentgelt im jeweiligen Kalenderjahr einen Betrag von 20 EUR brutto nicht übersteigt. Sofern der Netto-Grundpreis das Messentgelt enthält, zieht RGS das Messentgelt beim Kunden ein und leitet es an den grundzuständigen Messstellenbetreiber weiter. Es entsteht in keinem Fall ein Messstellenvertrag zwischen RGS und dem Kunden. Die Höhe des Messentgelts ist vom grundzuständigen Messstellenbetreiber im Internet zu veröffentlichen und kann dort eingesehen werden. Die Höhe des Messentgelts richtet sich nach Art und Zahl der verbauten Messeinrichtungen und Messsysteme.

4. Preisanpassung; Weitergabe sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen

- 4.1 Sofern zwischen RGS und Kunde eine Preisgarantie vereinbart ist, unterliegen Netto-Arbeitspreis und Netto-Grundpreis im Garantiezeitraum keiner Preisanpassung. Frühestens mit Wirkung nach dem Ende einer Preisgarantie kann RGS den Netto-Arbeitspreis und/oder den Netto-Grundpreis nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 4.2. bis Ziff. 4.6. anpassen.
- 4.2 Preisveränderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Sie können gerichtlich überprüft werden. Anlass für Preisveränderungen sind folgende Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und -senkungen):
 - (a) Veränderungen der Entgelte für Netznutzung, der EEG-Umlage, der KWKG-Umlage, der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Netzumlage, der Stromsteuer oder der Konzessionsabgabe.
 - (b) Unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Beschaffung (inklusive Erzeugung), Belieferung oder Verteilung von Strom durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen.
 - (c) Anlass für Preisveränderungen sind ferner Änderungen (Erhöhungen und Senkungen) der Bezugs- oder Vertriebskosten.
- 4.3 Der Umfang von Preisänderungen wird durch die Saldierung von Änderungen der in Ziffer 4.2. genannten Kosten unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe ermittelt. Dabei können künftige Kostenentwicklungen auch auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von in Ziff. 4.2. genannten Kosten ist RGS für Stromlieferungen, die außerhalb der Gültigkeit von Preisgarantien erbracht werden, zur Weitergabe an den Kunden verpflichtet. Bei Kostenabsenkungen gelten keine ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen.
- 4.4 Eine Weitergabe kann bei Mehrkosten mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Bei Kostenabsenkungen oder Wegfall wird eine Weitergabe mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen.
- 4.5 Preisänderungen werden mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform (E-Mail ausreichend) dem Kunden mitgeteilt. Im Rahmen dieser Mitteilung wird der Kunde in allgemein verständlicher Form über Anlass und Umfang der Preisänderung informiert.
- 4.6 Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung das Recht zu, diesen Vertrag fristlos durch Erklärung in Textform (E-Mail ausreichend) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Über dieses

Kündigungsrecht wird der Kunde zusammen mit der Information gemäß Ziff. 4.5. informiert.

5. Art der Lieferung; Verwendung

- 5.1 Die Belieferung des Kunden erfolgt in Niederspannung (Drehstrom 400 V oder Wechselstrom 230 V) oder in Mittelspannung 20 kV mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz nach DIN IEC 38 und EN 50160.

- 5.2 Die Regelung der Netznutzung bis zur belieferferten Abnahmestelle obliegt RGS. Die Regelung der physikalischen Anbindung der jeweiligen Abnahmestelle und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt dem Kunden und erfolgt in gesonderten Verträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber.

- 5.3 Der Kunde wird den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

6. Vertragslaufzeit; Umzug; Kündigung

- 6.1 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Für den Beginn der Mindestlaufzeit ist das Datum des Lieferbeginns maßgeblich. Erfolgt der Vertragsschluss vor Lieferbeginn, so endet die Mindestlaufzeit spätestens 24 Monate nach Vertragsschluss.

- 6.2 Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Sonstige besondere Kündigungsrechte bleiben unberührt.

- 6.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn RGS dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

- 6.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für die Kündigung durch die RGS gilt insbesondere, wenn sich der Kunde mit einem Betrag in Höhe von mindestens 50,00 EUR („Mindestbetrag“) inklusive Mahn- und Inkassokosten im Zahlungsverzug befindet und er wegen dieses Betrages bereits zwei Mal unter Kündigungsandrohung erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurde. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung von RGS resultieren.

- 6.5 Kündigung und Mahnung bedürfen der Textform. RGS wird die Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

7. Messung; Ablesung; Zutritt;

- 7.1 Der von RGS gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie § 40a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ermittelt.
- 7.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der RGS den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist.

8. Abrechnung; Abrechnungsinformation; Abschlagszahlungen

- 8.1 Die Abrechnung erfolgt in der Regel kalenderjährlich. Beginnt die Lieferung unterjährig, wird der Grundpreis entsprechend der Zahl der Liefermonate zeitanteilig berechnet.
- 8.2 Bei Beendigung des Vertrages erstellt RGS unentgeltlich eine Abschlussrechnung innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.
- 8.3 Ergibt sich aus der Jahresrechnung bzw. der Abschlussrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von RGS vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen.
- 8.4 Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums der Lieferpreis, so wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, sofern der Kunde nicht seinen Zählerstand selbst abliest und mitteilt.
- 8.5 Sofern der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird, leistet der Kunde monatlich gleiche Abschlagszahlungen auf die Abrechnung. Dieser ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagszahlung wird nicht vor Lieferbeginn fällig.
- 8.6 Ändert sich der Lieferpreis, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen um den Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 8.7 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

9. Zahlung; Zahlungsverweigerung; Aufrechnung

- 9.1 Bis zur Jahresabrechnung sind die Abschläge jeweils zum ersten Werktag eines Monats für den vorangegangenen Kalendermonat fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens oder der Überweisung zu zahlen.

9.2 Bei Zahlungsverzug ist RGS unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, dem Kunden für die Kosten jeder schriftlichen Zahlungsaufforderung 3,00 EUR (Umsatzsteuer wird insoweit nicht erhoben) in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass RGS durch die Zahlungsaufforderung keine oder niedrigere Kosten entstanden sind. Für Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen stellt RGS den von dem entsprechenden Geldinstitut erhobenen Betrag in Rechnung.

9.3 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

9.4 Gegen Ansprüche von RGS kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10. Haftung

- 10.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist RGS, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses handelt, gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen, vgl. § 18 NAV. RGS wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses handelt, gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen, vgl. § 18 NAV. RGS wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.3 In allen übrigen Fällen haftet RGS sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung jedoch der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

11. Beschwerden; Schlichtungsstelle, Verbraucherservice

- 11.1 Beschwerden des Kunden, die den von RGS gelieferten Strom für den Eigenverbrauch im Haushalt betreffen, sind an RegioGrünStrom GmbH & Co. KG, Neue Straße 17 a, 91459 Markt Erlbach, Tel.: 09106-92404-14 zu richten. Hilft RGS

- der Beschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang ab, kann sich der Kunde an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel. 030-2757240-0 wenden.
- 11.2 Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 0228-141516.

12. **Vollmacht**

Der Kunde bevollmächtigt RGS – sofern erforderlich – zur Kündigung des bisherigen Stromliefervertrages sowie zur Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten.

13. **Schlussbestimmungen**

- 13.1 Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerefordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 13.3 Gerichtsstand für Kunden, die Kaufleute im Sinne des HGB sind, ist Markt Erlbach.

14. **Datenschutz**

Die RegioGrünStrom und/oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen Ihre Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Ihre Daten werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses zudem an den zuständigen Verteilnetz- und/ oder Messstellenbetreiber übermittelt. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <http://www.regiogruenstrom.de/datenschutz/>.

Widerrufsbelehrung für Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der RegioGrünStrom GmbH & Co. KG, Neue Straße 17 a, 91459 Markt, Tel.: 09106-92404-14, Fax: 09106-92404-10,

E-Mail-Adresse:

kunden@regiogruenstrom.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster Widerrufserklärung

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An RegioGrünStrom GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt, E-Mail-Adresse: kunden@regiogruenstrom.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Stromliefervertrag

Bestellt am:

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen.